

Anhang C1

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

Natura 2000-Vorprüfungen

18.08.2025

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: **Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte** Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Kantstr. 63a
www.boschpartner.de 10627 Berlin

Projektleitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeiter: M. Sc. Anna Kraus
Dr. Benjamin Bleyhl
Cand. B. Eng. Philipp Szczecina

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegungen und potenzielle Auswirkungen	3
3	Methodische Vorgehensweise in der Natura 2000-Vorprüfung	5
4	Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfung.....	6
4.1	Vorprüfung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung	6
4.2	Vorprüfung von EU-Vogelschutzgebieten.....	7
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	15
5.1	Rechtsgrundlagen	15
5.2	Literatur.....	15

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Vorprüfung

Derzeit schreibt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte das seit 2011 bestehende Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP MS) in dem Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ fort. Hintergrund ist, dass gemäß § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) in jeder Planungsregion bis spätestens 31. Dezember 2027 1,4 % und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 2,1 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen sind.

Im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Wind (RREP Wind) wird aufgrund der rechtlichen Vorgaben zunächst für Gebiete, die zur Erreichung des Flächenbeitragswerts für den Zeitpunkt 31. Dezember 2024 in Frage kommen, geprüft, ob mit Ausweisung der Potenzialflächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen (VR Wind) erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietsnetz Natura 2000 sicher ausgeschlossen werden können.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet (hier: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - GGB) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Erlasses „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002.

Für die zum aktuellen Planungsstand (Juni 2024) potenziell vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist daher in einer Natura 2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000-Gebiete in der Planungsregion und angrenzend offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Sachverhalt wird für jede einzelne Fläche, in deren Wirkraum ein Natura 2000-Gebiet gelegen ist, untersucht. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten für geplante Vorranggebiete für Windenergieanlagen sicher ausgeschlossen werden können, kann in diesen Fällen auf die Erstellung einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegungen. Für die Beurteilung der Verträglichkeit werden die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete herangezogen. Gleichzeitig werden

die maximalen Reichweiten der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen von den einzelnen potenziellen VR Wind zur Schutzgebietsgrenze berücksichtigt. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes werden der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Als maßgebliche Bestandteile von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die Natura 2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall ist vertieft zu prüfen, ob die Umsetzung der Darstellung einzelner Vorranggebiete für Windenergieanlagen das betroffene Natura 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegungen und potenzielle Auswirkungen

Im Zuge der Natura 2000-Vorprüfung wird die Gesamt-Flächenkulisse der Potenzialflächen, die für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Betrachtung kommen, untersucht.

Gemäß Vorentwurf des RREP Wind werden keine Flächen von Europäischen Vogelschutzgebieten für die Ausweisung von VR Wind in Betracht gezogen¹.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von VR Wind ist zu prüfen, ob die Windenergienutzung von außen in EU-Vogelschutzgebiete / Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb von Natura 2000-Gebieten abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit Planfestlegungen VR Wind auf die Schutzziele von VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) von VR Wind auf EU Vogelschutzgebiete	
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit Planfestlegungen VR Wind auf die Schutzziele von GGB verbunden sein:

¹ Ausschlusskriterium gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07.02.2023

potenzielle Auswirkungen (AW) von VR Wind auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Verlust von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und / oder Habitaten der Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)• Individuenverluste von geschützten Arten durch Kollisionen mit dem Bauverkehr / mit Baumaschinen (z.B. Kran)• Störungen von geschützten Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)• Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Fledermausarten und charakteristischen Arten der FFH-LRT
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste• Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Fledermausarten und charakteristische Arten der FFH-LRT• Störungen von Anhang II-Arten und charakteristischen Arten der FFH-LRT insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

3 Methodische Vorgehensweise in der Natura 2000-Vorprüfung

Mit den VR Wind sind die in Kap. 2 beschriebenen Auswirkungen verbunden, die bei Bedarf in vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen detailliert untersucht werden.

Werden die Planfestlegungen im Umfeld von 1.000 m um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung geplant, ist es möglich, dass die davon ausgehenden Wirkungen auf spezifische Empfindlichkeiten von Schutzgebietszielen (FFH-Lebensraumtypen, Zielarten) treffen. In der Vorprüfung wird entsprechend darüber hinaus geprüft, ob in den GGB windenergiesensible Zielarten vorkommen, die potenziell erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Zur Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von geplanten VR Wind auf EU Vogelschutzgebiete (VSG) werden zunächst die VR Wind ermittelt, welche sich innerhalb von 7.000 m um VSG befinden, welches dem größten Prüfabstand von windenergiesensiblen Arten in Mecklenburg-Vorpommern entspricht (vgl. AAB-WEA, LUNG MV 2016a). Im nächsten Schritt wird der Einwirkbereich ausgehend von den VR Wind in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzzwecks (Zielarten) der VSG überprüft. Die Einwirkbereiche von VR Wind auf VSG orientieren sich entsprechend an den erweiterten Prüfbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sowie an den empfohlenen Prüfbereichen windenergiesensibler Vogelarten gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel (LUNG MV 2016a).

In der Vorprüfung werden die einzelnen betroffenen Natura 2000-Gebiete als Ganzes betrachtet. Das bedeutet, dass eine Verortung potenziell empfindlicher Zielarten in der Vorprüfung noch nicht vorgenommen wird. Es wird somit pauschal geprüft, ob potenziell Konflikte mit der Planung von VR Wind aufgrund des für das VSG definierten Schutzzwecks entstehen können.

4 Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfung

4.1 Vorprüfung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Eine direkte Überlagerung von GGB wurde gemäß Vorentwurf zum RREP Wind nicht vorgenommen. Die geplanten VR Wind liegen somit vollständig außerhalb von GGB, so dass eine bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang II-Arten der FFH-RL) innerhalb der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sicher ausgeschlossen werden können.

Baubedingte Störungen können für die in Anhang II der FFH-RL aufgelisteten erhaltungszielgegenständlichen Arten zeitlich begrenzt werden. Von einem dauerhaften Habitatverlust durch Scheuchwirkung durch baubedingte Störungen ist nicht auszugehen.

Relevante Meidungsreaktionen von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen sind gemäß LUNG MV 2016b nicht bekannt (vgl. LUNG MV 2016b, S. 14). Aufgrund neuerer Erkenntnisse lässt sich dies jedoch nicht grundsätzlich für alle Fledermausarten ausschließen. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) stellten Meidungsreaktionen, insbesondere von Arten, welche in strukturell reichen Habitaten wie Wäldern leben und jagen, aufgrund von Lärmemissionen und Luftturbulenzen durch Windenergieanlagen fest.

Betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen innerhalb des GGB während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind insbesondere für Fledermäuse, die in reich strukturierten Habitaten leben und jagen, denkbar (ebd).

Auch außerhalb der GGB besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse Bereiche der geplanten VR Wind sowie angrenzende Flächen im GGB als Nahrungsgebiet nutzen. Entsprechend kann es zu kollisionsbedingten Individuenverlusten von geschützten Fledermäusen an Windenergieanlagen kommen. Für die im Umfeld der geplanten VR Wind gelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kann festgestellt werden, dass diejenigen Fledermausarten, die als Schutzzweck für die GGB definiert sind, nach AAB-WEA – Teil Fledermäuse in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2016b) nicht als kollisionsgefährdete, windenergiesensible Arten erwähnt sind.

Für die weiteren Anhang II-Arten der FFH-RL ist nicht von besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Bau, der Anlage und dem Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen.

Als einzige windenergiesensible Anhang II-Art der GGB in der Planungsregion ist somit das Große Mausohr zu betrachten, welches als strukturelgebundene Art gemäß Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Region Mecklenburgische Seenplatte und angrenzend können nicht sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung sind vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen im Kontext der Ausweisung von VR Wind der Planungsregion im weiteren Planungsverfahren für 13 geplante VR Wind und 6 GGB zu erarbeiten:

GGB	VR Wind
DE2442301	74_Schwinkendorf
	75_Torgelow a.S.
	76_Waren-O
DE2446301	46_Burg Stargard
DE2543301	57_Ankershagen
	55_Klein Vielen
	65_Groß Dratow
	56_Groß Vielen
	102_Neustrelitz
DE2545303	52_Werder-1
	53_Hohenzieritz
	48_Wanzka
DE2547301	39_Woldegk
DE2646305	42_Triepkendorf

4.2 Vorprüfung von EU-Vogelschutzgebieten

Die geplanten VR Wind liegen aufgrund der Anwendung von VSG als Ausschlusskriterium im Rahmen der Ausweisung von VR Wind vollständig außerhalb von VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Für die als Schutzzweck definierten Vogelarten können sich Konflikte, die außerhalb der VSG entstehen, nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten der Gebiete von bestimmten Lebensraumfunktionen außerhalb der VSG abhängig ist.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) fliegende Vögel auch außerhalb der VSG zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind. Einige geplante VR Wind befinden sich in ihrem Abstand zu Vogelschutzgebieten innerhalb des Einwirkungsbereichs (Prüfbereiche gem. LUNG MV 2016a) von gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten. Aus diesem Grund lassen sich Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- und Zerschneidungswirkungen von windenergiesensiblen Vogelarten, die gleichzeitig als Schutzzweck von VSG definiert sind, nicht sicher ausschließen.

Beim Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb von VSG kann es aufgrund der drehenden Rotoren zu kollisionsbedingten Individuenverlusten bei Flugbewegungen zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) kommen. Entsprechend wird untersucht, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind. Einige geplante VR Wind befinden sich in ihrem Abstand zu Vogelschutzgebieten innerhalb des Einwirkungsbereichs (Prüfbereiche gem. LUNG MV 2016a sowie erweiterte Prüfbereiche gem. Anlage 1 BNatSchG) von kollisionsgefährdeten Vogelarten. Aus diesem Grund lassen sich Beeinträchtigungen von kollisionsbedingte Individuenverluste von kollisionsgefährdeten Vogelarten, die gleichzeitig als Schutzzweck von VSG definiert sind, nicht sicher ausschließen.

Abhängig von der Lage der geplanten VR Wind zu den Vogelschutzgebieten in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und angrenzend, sind Lebensraumverluste von besonders störungsempfindlichen Vogelarten, die gleichzeitig als Schutzzweck von VSG definiert sind, aufgrund von Scheuchwirkungen durch betriebsbedingte Störungen möglich. Da einzelne geplante VR Wind teils direkt an EU Vogelschutzgebiete angrenzen oder in geringen Abständen verortet sind, sind Habitatverluste aufgrund von Scheuchwirkungen störungsempfindlicher Arten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV 2016a) in einigen Fällen nicht sicher auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von EU Vogelschutzgebieten in der Region Mecklenburgische Seenplatte und angrenzend können somit nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen im Kontext der Ausweisung von VR Wind sind für die derzeitige Gesamt-Flächenkulisse der Planungsregion im weiteren Planungsverfahren für 86 geplante VR Wind und 16 EU Vogelschutzgebiete zu erarbeiten:

VSG	VR Wind
DE1941401	1_Brundersdorf
	4_Beestland
	7_Demmin-Vorwerk

	5_Kletzin
	8_Buschmühl
DE2147401	5_Kletzin
	6_Siedenbrünzow
	7_Demmin-Vorwerk
	8_Buschmühl
	100_Siedenbrünzow B-Plan
DE2242401	74_Schwinkendorf
	2_Schwarzenhof
	3_Schorrentin
	77_Vollrathruhe
	73_Liepen
	9_Beggerow
	72_Scharpzow
	4_Beestland
	7_Demmin-Vorwerk
	75_Torgelow a.S.
	8_Buschmühl
	1_Brudersdorf
DE2243401	72_Scharpzow
DE2339402	79_Sparow
	80_Malchow
	78_Alt Gaarz

DE2344401	62_Groß Flotow
	63_Groß Varchow
	61_Marihn
	69_Bredenfelde
	58_Penzlin
	51_Alt Rehse
	19_Schossow
	20_Breesen
	60_Möllenhagen
	68_Varchentin
	64_Möllenhagen-W
	70_Jürgenstorf
	50_Weitin
	17_Gützkow
	52_Werder-1
	54_Werder-2
	59_Rumpshagen
	53_Hohenzieritz
	66_Groß Plasten
	21_Altentreptow-W
56_Groß Vielen	
18_Gültz	
DE2347401	33_Galenbeck
	32_Kotelow

	31_Lübbersdorf
	28_Bartow-2
	24_Breest
	30_Friedland
	23_Altentreptow-O
	26_Bartow-1
	27_Pritzenow
	29_Friedland-S
	101_Friedland NW
DE2441401	78_Alt Gaarz
	83_Lexow
	77_Vollrathsruhe
	84_Groß Kelle
	79_Sparow
	80_Malchow
DE2446401	38_Pasenow
	40_Oltschlott
	36_Neubrandenburg-O
	35_Kublank
	46_Burg Stargard
	37_Sponholz-O
	45_Warbende
DE2448401	33_Galenbeck
	32_Kotelow

	34_Schönhausen
	30_Friedland
DE2547471	39_Woldegk
	42_Triepkendorf
	43_Cantritz
	40_Oltschlott
	45_Warbende
	34_Schönhausen
	38_Pasenow
	46_Burg Stargard
	47_Cammin
	44_Carpin
	35_Kublank
DE2640401	91_Bütow-Zepkow
	81_Satow
	92_Massow
	87_Kogel
	89_Fincken-Leizen
	82_Walow
	88_Rogeez
	93_Grabow
	83_Lexow
	90_Dambeck
DE2642401	85_Gotthun

	90_Dambeck
	84_Groß Kelle
	91_Bütow-Zepkow
	96_Leussow
	86_Woldzegarten
	65_Groß Dratow
	95_Mirow
	76_Waren-O
	83_Lexow
	89_Fincken-Leizen
	57_Ankershagen
	55_Klein Vielen
	87_Kogel
	102_Neustrelitz
DE2645402	52_Werder-1
	54_Werder-2
	53_Hohenzieritz
	48_Wanzka
	44_Carpin
	47_Cammin
	49_Groß Nemerow
	51_Alt Rehse
	46_Burg Stargard
	42_Triepkendorf

	56_Groß Vielen
	55_Klein Vielen
	45_Warbende
	58_Penzlin
	43_Cantritz
	57_Ankershagen
	59_Rumpshagen
	102_Neustrelitz
DE2741401	98_Schwarz
	97_Schwarz-N
	99_Schwarz-S
DE2746401	39_Woldegk
	42_Triepkendorf

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

5.1 Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

LPIG - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Wirtschaftsministerium, Ministerium für Arbeit und Bau, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, Umweltministerium (2002): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16.07.2002.

WM MV – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (2023): Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Vom 7. Februar 2023- V 130-00001-2023/005-012VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230-5.

5.2 Literatur

Ellerbrok, J. S., Delius, A., Peter, F. et al. (2022): Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. – J. Appl. Ecol. 59(10): 2497– 2506.

European Environment Agency (2021): Natura 2000 Access Database. Im Internet <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/natura-14/natura-2000-tabular-data-12-tables/natura-2000-access-database> , zuletzt abgerufen April 2024.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2023): VV 3/23 – Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ - Vorentwurf 2023 für die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz vom 27.11.2023.

Voigt, C.; Scholz, C.; Ellerbrok, J.; Melber, M. (2024): Die Auswirkungen von Windenergieanlagen an Waldstandorten auf Fledermäuse. In: Anliegen Natur 46(2).